



Datenübermittlung an Parteien und Wählergruppen

Der Bürgerservice darf Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen (Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Europa-Wahlen) nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (§ 50 BMG), Auskünfte über die Wahlberechtigten erteilen.

Jeder Wahlberechtigte kann verlangen, dass eine Weitergabe seiner Daten an Parteien und Wählergruppen unterbleibt. Von diesem Widerspruchsrecht kann jederzeit durch Mitteilung an den

**Bürgerservice, Rathaus II, Rathausplatz 2
Zimmer 103 und 104, Tel 0771 857-0**

gebrauch gemacht werden.

Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn bereits früher eine entsprechende Erklärung abgegeben worden ist.